Stadt Burg Stargard

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: 00SV/15/035
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 12.03.2015 Verfasser: Herr Granzow

Beschluss über die frühzeitige öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard - Teilbereich Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg -

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	23.04.2015	Stadtentwicklungsausschuss
N	12.05.2015	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard
Ö	27.05.2015	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard

Abstimmung:

Ja	Nein	Enth.	Änd.

Sachverhalt:
Der vorliegende Vorentwurf dient zur Durchführung des Verfahrens. Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes -Teilbereich Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg-, bestehend aus der Begründung und der Planzeichnung wird zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden und zur öffentlichen Auslegung nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard bestimmt.

Rechtliche Grundlage:
§ 2 abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard stimmt dem Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes -Teilbereich Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg-, bestehend aus Begründung und Planzeichnung, zu und beschließt die öffentliche Auslegung, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden.
Die öffentliche Auslegung kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen durchgeführt werden.
Der Auslegungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:
3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung und Begründung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard - Teilfläche Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg-

Planteil - Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg

Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches
Maßstab 1 : 20.000

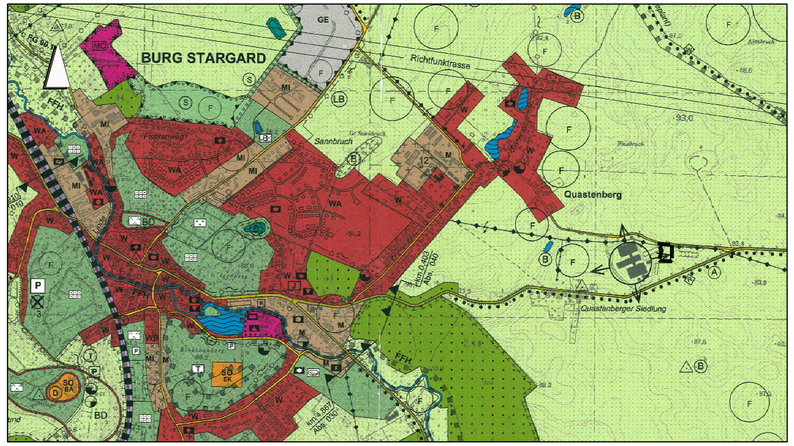

Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP, Stand 2006)
Maßstab 1 : 10.000

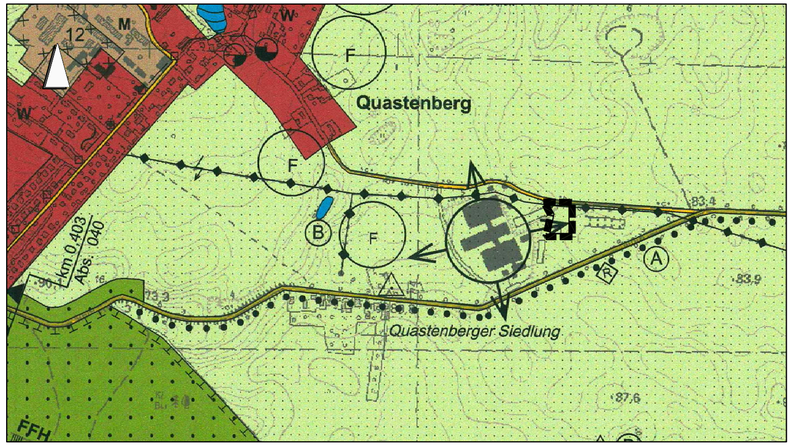

ÄNDERUNGSBEREICHSGRENZEN

- im Norden: die südliche Grenze des Flurstücks 67/7 (Gemeindeweg nach Quastenberg), Flur 5, Gemarkung Quastenberg
- im Süden: durch die landwirtschaftlichen Betriebsflächen der Flurstücke 69/6 und 70, Flur 5, Gemarkung Quastenberg
- im Osten: durch die landwirtschaftlichen Betriebsflächen des Flurstücks 69/6 (private Erschließungswege), Flur 5, Gemarkung Quastenberg
- im Westen: durch die landwirtschaftliche Betriebsfläche des Flurstücks 70, Flur 5, Gemarkung Quastenberg

PLANUNGSZIEL

- Errichtung und Betrieb einer Gülleverwertungsanlage zur Erzeugung von Strom durch die Verwertung der durch den Milchviehbetrieb anfallenden Gülle auf dem Betriebsgelände der Milchhof Burg Stargard GmbH im OT Quastenberg

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl I S. 1509)

Darstellung der 3. Änderung
Maßstab 1 : 5.000

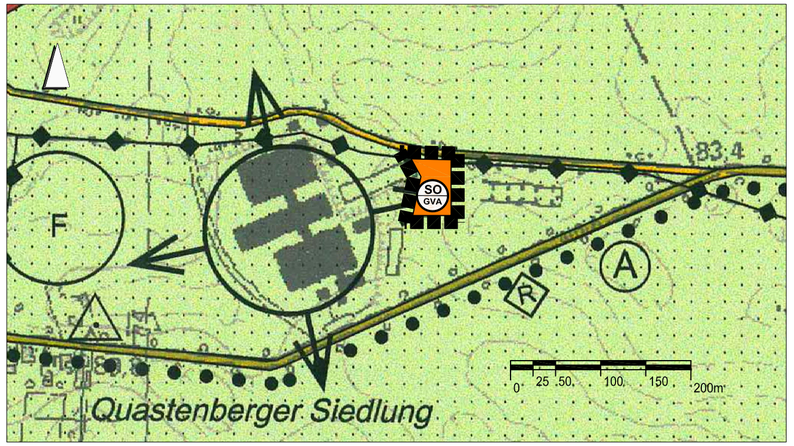

Planzeichen

I. DARSTELLUNGEN DER 3. ÄNDERUNG

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO

SO GVA — Sonstige Sondergebiete
§ 11 Abs. 1 BauNVO

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

Versorgungsleitung oberirdisch

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

II. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des Änderungsbereiches

III. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

A — Alleen

R — Hauptwander- und Radweg

F — Bodendenkmal, deren Veränderung zulässig ist

Anlagen für die landwirtschaftliche Tierproduktion

gesetzlich geschützter Festpunkt des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt der analogen Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.2001 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 02.06.2006.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung Burg Stargard hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

Burg Stargard, den .....
.....
Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPlG M-V beteiligt worden.

Burg Stargard, den .....
.....
Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am ..... im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung am .....

Burg Stargard, den .....
.....
Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am ..... gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.
Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am ..... gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Burg Stargard, den .....
.....
Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Stadtvertretung am..... gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während folgender Zeiten ausgelegen:

Montag:	8:30 - 12:00 Uhr
Dienstag:	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	8:30 - 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg Stargard, den .....
.....
Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Burg Stargard, den .....
.....
Der Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat am ..... die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg Stargard, den .....
.....
Der Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat am ..... die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gleichen Datum gebilligt.

Burg Stargard, den .....
.....
Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom ....., Az.:..... erteilt.

Burg Stargard, den .....
.....
Der Bürgermeister

10. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Burg Stargard, den .....
.....
Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung (Az.:.....) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die 3 Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des ..... wirksam geworden.

Burg Stargard, den .....
.....
Der Bürgermeister

Übersichtsplan

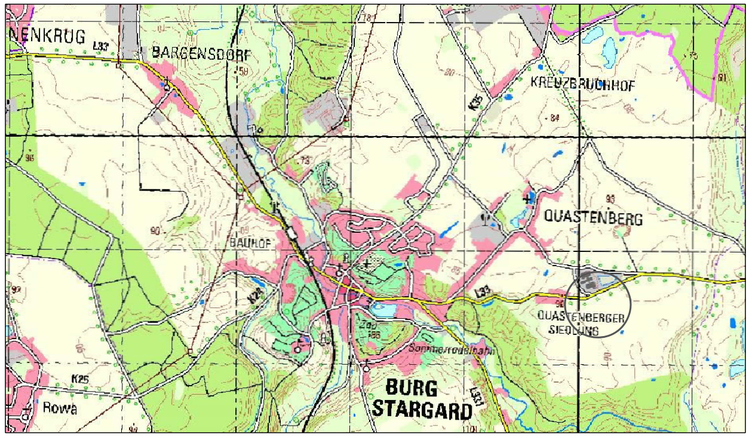

Quelle: GAIA M-V, Stand 2010

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard

-Teilfläche Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg-

VORENTWURF

lutz braun, architekt + stadtplaner
architektur:fabrik:nb

Stand: 06.03.2015

Stadt Burg Stargard

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard „Teilbereich Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg“

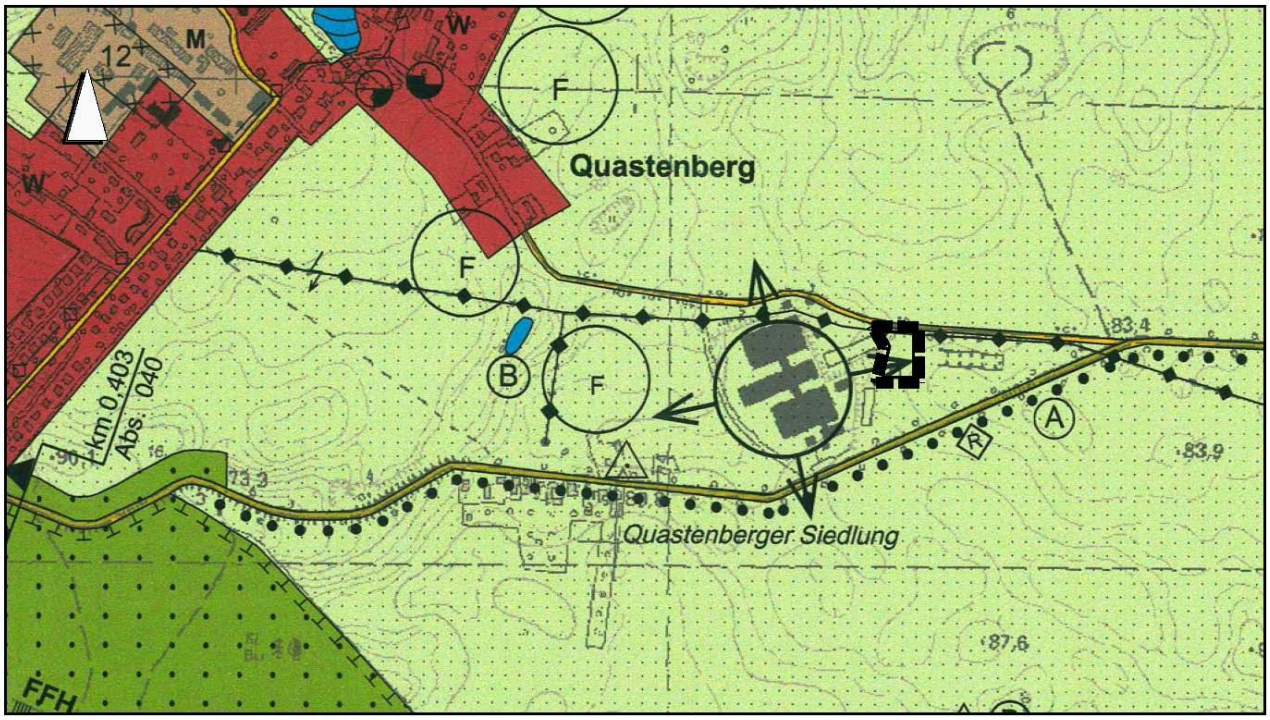

Quelle: Ausschnitt der analogen Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard

VORENTWURF

Begründung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilbereich Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg“

B E G R Ü N D U N G

Träger des Planverfahrens: **Stadt Burg Stargard**

Der Bürgermeister, Herr Tilo Lorenz
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Tel.: (039603) 25 331
Fax: (039603) 25 3762
Herr Granzow, Bau- und Ordnungsamtsleiter

t.granzow@stargarder-land.de

Bauherr: **Milchhof Burg Stargard GmbH**

Herr Hein Abrahams
Quastenberg 25C
17094 Burg Stargard

Tel.: (039603) 20 764
Fax: (039603) 27 469
milchhof-burgstargard-gmbh@hotmail.com

Anlagenplanung: **Planungsbüro Rossow**

Gesellschaft für Versorgungstechnik mbH
Lindenhof 2c
17033 Neubrandenburg

Tel.: (03 95) 363 12 864
Fax: (03 95) 7 78 21 38
Herr Schröder

Schroeder@rossow.de

Bauleitplanung: **Lutz Braun Architekt + Stadtplaner**

architektur:fabrik:nb
Nonnenhofer Straße 19
17033 Neubrandenburg

Tel.: (0395) 369 499-35
Fax: (0395) 369 499-19

Herr Braun, Herr Müller

mueller@architekturfabrik-nb.de

Grünordnung/ Umweltbericht: **Kunhart Freiraumplanung**

Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg

Tel./Fax: (0395) 4225110
Frau Manthey-Kunhart

kunhart@gmx.net

Stand: 16.03.2015

Teil I

Begründung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard „Teilbereich Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg“

Inhaltsverzeichnis Teil I

1. Allgemeines 6
1.1 Aufstellungsbeschluss 6
1.2 Kartengrundlage 6
1.3 Rechtsgrundlagen 6
1.4 Bestandteile der Änderungsdarstellung 6
2. Ziel der Planung 7
3. Ausgangslage und Anlass des Änderungsverfahrens 9
4. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches 10
5. Planungsbindungen 11
6. Auswirkungen der Planung – Massnahmen zum Schutz vor Immissionen 13
6.1 Geruch 13
6.2 Lärm 13
7. Umweltprüfung 14
8. Erschließung und Medien 15
8.1 Verkehrliche Erschließung 15
8.2 Medien 15
9. Hinweise 17
9.1 Bodendenkmalpflege 17
9.2 Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen gem. §9 Abs. 4 in Verbindung mit §13 Abs.4 LNatschG MV 17
9.3 Altlasten und Bodenschutz 17
9.4 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken 18
9.5 Verkehr 19
10. Sonstige Hinweise 20
10.1 Abfall- und Kreislaufwirtschaft 20
10.2 Kampfmittel 20

1. Allgemeines

1.1 Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben die Stadtvertreter der Stadt Burg Stargard in ihrer Sitzung am …….. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg“ beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

1.2 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt der analogen Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.2001 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 02.06.2006.

1.3 Rechtsgrundlagen

Grundlagen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** in der Fassung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509)

  Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.4 Bestandteile der Änderungsdarstellung

Die Planzeichnung der Darstellung der 3. Änderung besteht aus:

- Teil A: Planzeichnung der Änderungsdarstellung mit Planteil I im Maßstab 1 : 20.000 (Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches), 1 : 10.000 (Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan) sowie 1:5.000 (Darstellung der 3. Änderung) mit Zeichenerklärung und
- Teil B: Textliche Begründung

Der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese Begründung beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Änderung dargelegt werden.

2. Ziel der Planung

Die planerische Aussagen wurden nicht parzellenscharf gestaltet, sie haben nur generalisierenden Charakter.

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf dem Grundstück (teilweise Flurstücke 69/6 und 70) der Milchhof Burg Stargard GmbH die umweltfreundliche Erzeugung von Energie (Strom) und die Rohstoffverwertung (Gülle) auf der Grundlage der Technologie erneuerbarer Energien zu etablieren. Geplant sind die Errichtung und der Betrieb einer Gülleverwertungsanlage.

Für die Umwandlung der durch den Milchkuhbetrieb anfallenden Gülle ist die Errichtung eines Fermenters, eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Anlagenbetriebstechnik und einer Gasfackel notwendig. Die Gülle soll aus den vor Ort befindlichen Ställen direkt in den Fermenter geführt werden. Im Fermenter wird Gas produziert, welches im BHKW zu Strom verbrannt wird. Das BHKW hat eine Leistung von 75 Kilowatt (kW). Der Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Der Vorhabenträger fördert somit die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung an einem land- bzw. viehwirtschaftlich genutzten Standort, welcher bereits durch eine bestehende Biogasanlage vorbelastet ist (Konzentrationswirkung).

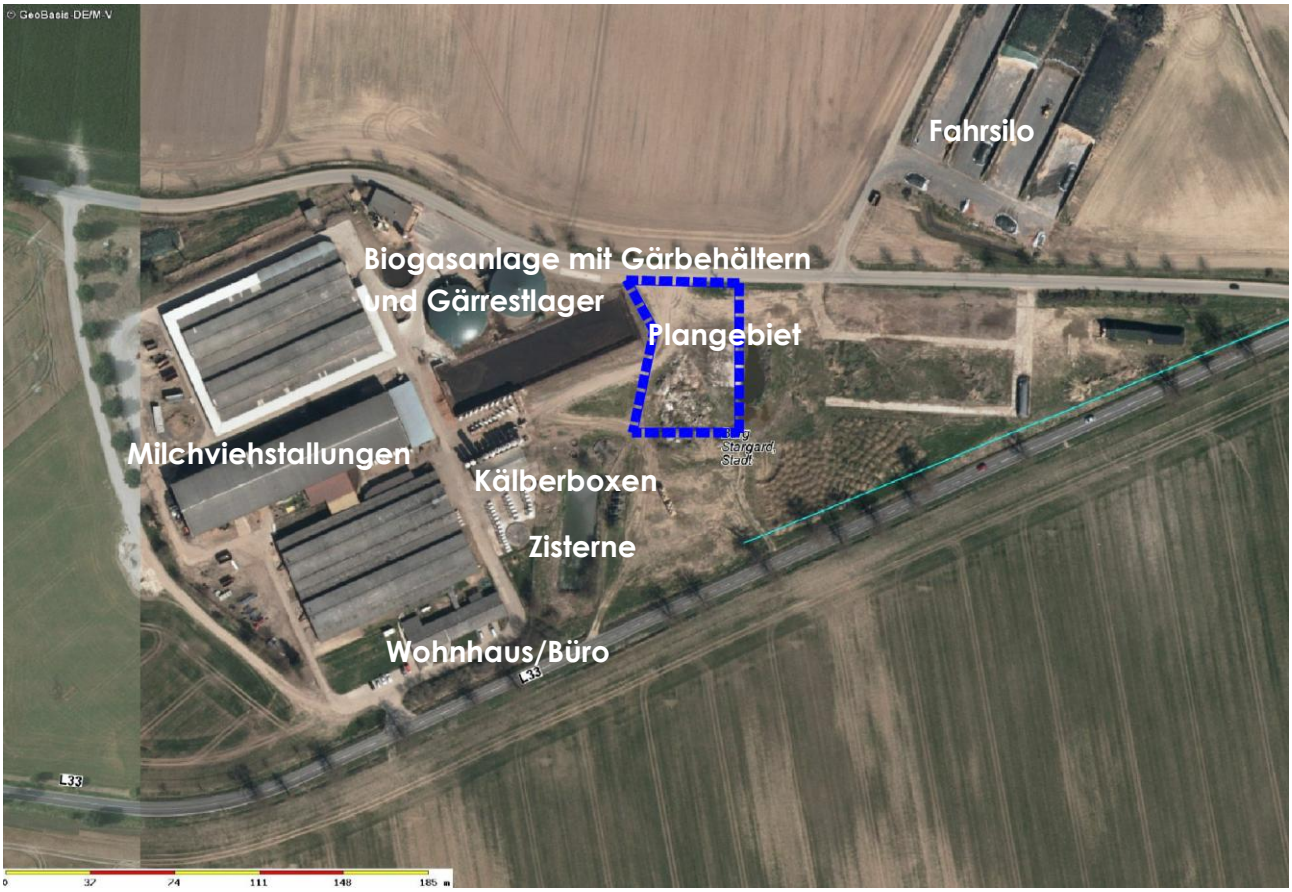

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs auf dem Betriebsgelände der Milchhof Burg Stargard GmbH, Luftbild, Quelle: Geobasis-DE/M-V 2015, erstellt am 09.03.2015

Ziel ist ebenfalls die Nutzung von Fördermöglichkeiten alternativer Energieerzeugung auf Grundlage des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) zur Stärkung der regionalen Infrastruktur.

Die Erschließung des Bereiches ist über die Landesstraße von Burg Stargard nach Dewitz (L 33) sowie die Gemeindestraße Quastenberg ausgehend von der L 33 gesichert.

Ziel der 3. Änderung des FNP in der Ortslage Quastenberg ist die Entwicklung von Flächen zur Verwertung von Gülle zur Erzeugung von Energie (Strom) mit ausreichend Abstand zu bewohnten Gebieten und einer günstigen Anbindung an des öffentliche Verkehrsnetz in Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen.

3. Ausgangslage und Anlass des Änderungsverfahrens

Für die Umsetzung des im Punkt 2. benannten Zieles ist die Aufstellung eine Bebauungsplanverfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg“ notwendig. Der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg“ wurde durch die Stadtvertreter der Stadt Burg Stargard in ihrer Sitzung am ..... gefasst.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die gegebenen baulichen Strukturen sowie anfallenden Nebenprodukte der Milchviehhaltung für eine höhere und effizientere Energieerzeugung, vornehmlich elektrische Energie, zu nutzen, ohne dass in erheblichem Umfang Änderungen und Erweiterungen in der Örtlichkeit notwendig sind.

Ziel der Stadt Burg Stargard ist die planungsrechtliche Regelung für die Errichtung einer Gülleverwertungsanlage am östlichen Ortsrand des Ortsteils Quastenberg. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden im Bebauungsplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 festgesetzt.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sollen sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll gleichzeitig der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

In der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard wird ein Sondergebiet Gülleverwertungsanlage SO GVA ausgewiesen, deren besondere Art seiner baulichen Nutzung sich aus den Darstellungen des im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten Bebauungsplanes ergibt.

Dazu ist eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich von einer ***„Fläche für die Landwirtschaft“*** in ein ***„Sonstiges Sondergebiet Gülleverwertungsanlage SO GVA“*** erforderlich.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens unterliegen insbesondere folgende Probleme der intensiven Betrachtung:

- Die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, welche mit der Errichtung der Biogasanlagen verbunden ist, ist zu ermitteln.

Die Geltungsbereichsgrenzen des Flächennutzungsplanes ändern sich nicht.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen.

Baugebiete für Wohn- und Mischbebauung sind von der 3. Änderung nicht betroffen.

4. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches

Die Stadt Burg Stargard ist etwa 10 km südlich vom Oberzentrum Neubrandenburg entfernt. Sie gehört zum mittelzentralen Einzugsbereich Neubrandenburgs. Burg Stargard ist ein Grundzentrum.

Die Stadt Burg Stargard befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und ist geschäftsführende Gemeinde des Amt Stargarder Land.

Die Stadt Burg Stargard umfasst derzeit eine Fläche von ca. 76,55 km² (wikipedia.de). Zur Stadtgrenze gehören die Ortsteile Bargensdorf, Sabel, Quastenberg, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Teschendorf, Gramelow, Loitz, Cammin, Godenswege und Riepke. Die derzeitige Einwohnerzahl von Burg Stargard beläuft sich auf 5.391, Stand 28.02.2015

Der Ortsteil Quastenberg liegt ca. zwei Kilometer nordöstlich vom Stadtzentrum Burg Stargards. Das Umland von Quastenberg ist landwirtschaftlich geprägt.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Stadtgrenze Burg Stargards, OT Quastenberg. Der Planungsraum befindet sich im Außenbereich rund 370 m nordwestlich der Ortslage Quastenberg.

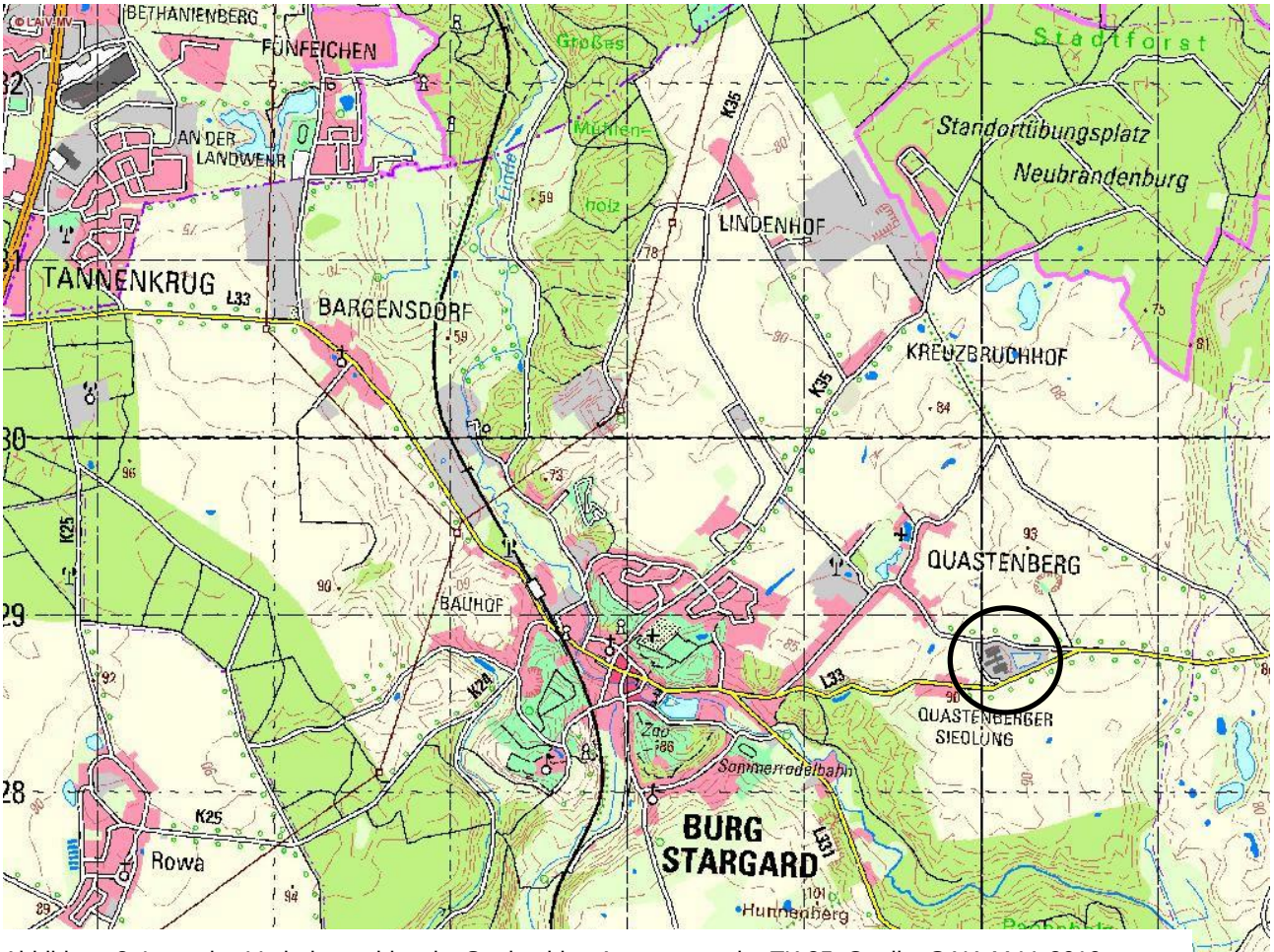

Abbildung 2: Lage des Vorhabengebiets im Stadtgebiet, Auszug aus der TK 25, Quelle: GAIA M-V, 2010

Die umliegenden Flächen sind landwirtschaftlich geprägt. Der Planungsraum liegt durchschnittlich auf einer Höhe von 90 m ü HN 76. Sehr geringe Reliefunterschiede sind auf unterschiedliche anthropogene Überprägungen zurückzuführen. Das Gelände ist nahezu eben.

Die innerhalb des Plangebiets befindlichen Flächen liegen brach und werden nicht genutzt. Unmittelbar westlich des Plangebiets befinden sich die Stallanlagen der Milchviehproduktion sowie Kälberboxen und weitere Nebenanlagen in Verbindung mit der Viehwirtschaft. Nordwestlich der Ställe befinden sich eine Biogasanlage mit ihren spezifischen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie ein Gärrestlager.

Nördlich des Änderungsbereichs/der Straße Quastenberg befindet sich ein Fahrsilo.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Quastenberg 25 C) befindet sich südlich der Stallungen auf dem Gelände und ist Wohnstätte/Büro des Vorhabenträgers (s. Abbildung 1, S. 7).

Weitere Wohnbebauungen befinden sich nordwestlich in ca. 370 m Entfernung (OT Quastenberg) und südlich in ca. 400 m Entfernung (Quastenberger Siedlung).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. des Änderungsbereichs der 3. Änderung des FNP umfasst teilweise die Flurstücke 69/6 und 70 der Flur 5, Gemarkung Quastenberg. Die Größe beträgt ca. 2.382 m².

5. Planungsbindungen

Ausgehend von den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung formuliert der regionale Planungsverband Mecklenburgische Sennplatte folgende regionale Entwicklungsgrundsätze:

Es sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung konventioneller Energieträger ausgebaut werden. Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Erzeugung von Energie soll entsprechend den gegebenen Möglichkeiten weiter vorangetrieben werden.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP M-S) weist das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ sowie als „Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum“ aus.

In diesen landwirtschaftlichen Gebieten soll der Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und Produktionsstätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die stoffliche und energetische Nutzung von landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsendem Rohstoff sowie die landespflegerischen Funktionen sollen durch Stärkung der betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen ausgebaut werden.

Das RREP M-S fordert eine umweltverträgliche Siedlungsentwicklung. In Bezug auf den geplanten Anlagenstandort ist nicht davon auszugehen, das anlagenbedingte Immissi-

onsbelastungen für das Wohnumfeld entstehen, da keine zusätzlichen Gülletransporte für den Betrieb der Anlage notwendig sind.

6. Auswirkungen der Planung – Massnahmen zum Schutz vor Immissionen

Gesetzlich nicht zulässige umweltrelevante Umwelteinflüsse gehen von der Gülleverwertungsanlage während des Betriebes in Form von Geräuschen und Geruchsstoffen nicht aus.

Es wird sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage zu keiner Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft führt.

6.1 Geruch

Es sind keine zusätzlich zu den mit der Milchviehnutzung und bestehenden Biogasanlage erzeugten erheblichen Geruchsbelästigungen zu erwarten.

6.2 Lärm

Der Standort ist durch den viehwirtschaftlichen Betrieb und den Betrieb der bestehenden Biogasanlage vorbelastet.

Die Anlieferung des Rohstoffs Gülle erfolgt vor Ort durch Verbindungsleitungen zwischen der geplanten Anlage und dem Gülleerzeugungsort - den Milchviehställen. Es fallen somit keine zusätzlichen Transporte und damit Lärmbelästigung durch Fahrzeugverkehr an. Geräuschemissionen, verursacht durch das BHKW bleiben unterhalb gesetzlich vorgeschriebener Werte.

Die Beurteilungspegel der geplanten Gülleverwertungsanlage werden die Richtwerte für Gewerbeflächen gem. TA Lärm einhalten. Eine zusätzliche Belastung an relevanten Immissionsorten kann ausgeschlossen werden.

7. Umweltprüfung

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik wird im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle darauf verwiesen.

8. Erschließung und Medien

8.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der gemeindlichen Straße Quastenberg über eine direkt an die Straße anschließende Zufahrt im Norden des Plangebietes.

Innere Erschließung und Feuerwehrzufahrt

Die innere Erschließung erfolgt über bereits bestehende Fahrwege bzw. Betriebsflächen.

Die Feuerwehrzufahrt erfolgt von der Straße Quastenberg aus.

8.2 Medien

Der Standort ist bereits vollständig erschlossen.

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist für die baulichen Anlagen nicht erforderlich.

Bereitstellung von Löschwasser

Im Vorhabengebiet, in unmittelbarer Nähe (< 300m) zur geplanten Anlage befindet sich zwei Zisternen, welche jeweils 300m² Fassungsvermögen gem. Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung stellen. Die Zisternen dienen bereits als Löschwasserreservoir für die Betriebstätte des Milchviehbetriebs.

Niederschlagswasserableitung

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dächern der geplanten Anlage wird auf dem Grundstück versickert.

Schmutzwasserableitung

Schmutz- und Brauchwasser fallen beim Betrieb der geplanten Anlage nicht an.

Elektroversorgung

Die bestehenden Gebäude werden bereits mit Strom versorgt. Entlang der Straße Quastenberg verläuft eine 110- kV Oberlandleitung.

Die Elektroversorgung erfolgt durch die E.ON edis AG.

Telekommunikation

Ein Telekommunikationsanschluss ist auf dem Betriebsgelände vorhanden.

Stromeinspeisung

Der von der Bioenergieanlage erzeugte Strom soll in das örtliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Eine Auskunft über den verwendbaren Einspeisepunkt in das Stromnetz liegt noch nicht vor und wird vom Anlagenplaner zeitnah eingeholt.

Die technischen Details der konkreten Netzanbindung werden in der Anlagenplanung geklärt.

Wärmenutzung

Bei der Verbrennung des Biogases im BHKW-Motor fällt neben dem generierten elektrischen Strom noch zusätzlich Abwärme an. Ein Großteil dieser Abwärme wird zur Aufheizung der eingesetzten Gülle für den Fermentationsprozess genutzt.

9. Hinweise

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise wurden in die Planzeichnung / textliche Festsetzungen Teil B aufgenommen und sind bei der weiteren technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

9.1 Bodendenkmalpflege

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBI. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstands erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

9.2 Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen gem. §9 Abs. 4 in Verbindung mit §13 Abs.4 LNatschG MV

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn vorzunehmen.

Die Durchführungsbestimmungen der Maßnahme sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Burg Stargard festzuschreiben (Durchführungsvertrag), in der die Art der Maßnahme, der zeitliche Ablauf der Umsetzung, Kostenumfang und Zahlungsmodus zu regeln sind.

9.3 Altlasten und Bodenschutz

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Sollten sich im Fall von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit der zuständigen Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung M-V i.V.m. § 4

der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden vom 03.06.2010 sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) ist einzuhalten.

Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln- der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, von 11/1997, 11/2003 und 11/2004 zu beachten.

Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) einzuhalten.

9.4 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken

Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten. Es ist der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Das geodätische Festpunktfeld und Grenzmerkmale aller Art dürfen nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Notwendige Sicherungen bzw. Verlegungen sind rechtzeitig zu beantragen. Das unberechtigte Entfernen bzw. Beschädigung ist nach § 37 des Gesetzes über die amtliche Geoinformations- und Vermessungsgesetz - (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 713) eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg- Vorpommern mitzuteilen.

9.5 Verkehr

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen, usw.) ist durch den Bau ausführenden Betrieb entsprechend § 44Abs. 1 und § 45 Abs. 1 StVO die Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzuholen.

Der Antrag ist mind. 14 Tage vor Baubeginn einzuholen.

10. Sonstige Hinweise

10.1 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 5 KrW-/AbfG) oder, soweit eine Verwendung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 10 KrW-/AbfG).

10.2 Kampfmittel

Außerhalb der öffentlichen Belange sind Munitionsfunde in M-V nicht auszuschließen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelauskunft) der in Rede stehenden Flächen sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird vor Bauausführung empfohlen.

aufgestellt,

Neubrandenburg, den 16.03.2015

Lutz Braun

Dipl.-Ing. Architekt

Teil II

Umweltbericht

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard „Teilbereich Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg“

Bearbeiter:

KUNHART
FREIRAUMPLANUNG

Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

Neubrandenburg, den 19.03.15

II UMWELTBERICHT

INHALT

1.	**Einleitung**	**3**
1.1	**Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes**	**3**
1.1.1	**Projektbeschreibung**	**3**
1.1.2	**Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens**	**4**
1.1.3	**Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**	**5**
1.2	**Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes**	**6**
2.	**Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**	**8**
2.1	**Bestandsaufnahme**	**8**
2.2	**Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes**	**11**
2.2.1	**Entwicklung bei Durchführung der Planung**	**11**
2.2.2	**Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**	**12**
2.3	**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**	**12**
2.4	**Anderweitige Planungsmöglichkeiten**	**12**
3.	**Zusätzliche Angaben**	**12**
3.1	**Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**	**12**
3.2	**Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**	**13**
3.3	**Allgemeinverständliche Zusammenfassung**	**13**

II. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985 ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, der die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Unterlage werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz1 BauGB von den Umweltbelangen unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes

1.1.1 Projektbeschreibung

Das 0,24 ha große Plangebiet befindet sich im Südosten von Quastenberg, etwa 1 km vom Ortskern entfernt, südlich der Verbindungsstraße Quastenberg – Dewitz und nördlich der L33 von der Quastenberger Siedlung Richtung Dewitz auf einem Lager innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsfläche der Firma Milchhof Burg Stargard. Diese unterhält unmittelbar an das Änderungsgebiet angrenzend Stallanlagen, Kälberboxen, eine Biogasanlage, eine Gärrestlagune, Fahrsilos sowie weitere landwirtschaftliche Anlagen. Es ist geplant im Änderungsgebiet einen Fermenter zur Verarbeitung der im Milchviehbetrieb anfallenden Gülle und ein BHKW zur Erzeugung von Strom aus dem im Fermenter gewonnenen Biogas zu errichten. Dafür wird eine Fläche von etwa 85 m² versiegelt. Die

maximale Höhe der Anlagen beträgt 15 Meter. Die Anlagenteile werden im Abstand von mind. 5 Metern zueinander errichtet.

Abb. 1: Lage der Änderung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2015)

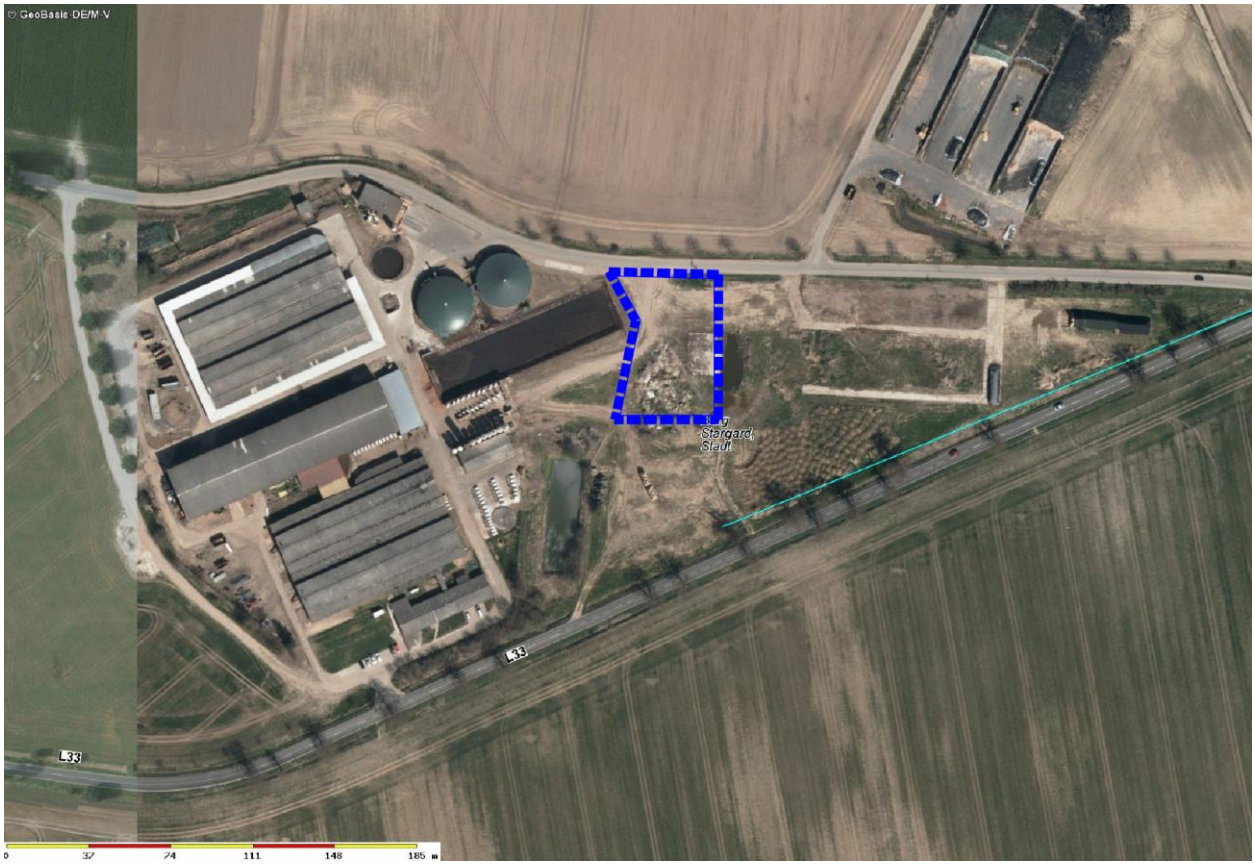

1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
2 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.
1 Flächenversiegelung
2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.
Nennenswerte Wirkfaktoren sind:

1 durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) hier:
   a. Geräuschemissionen durch An- und Abtransporte
   b. Geräuschemissionen durch das Blockheizkraftwerk der Biogasanlage
   c. Geruchsimmissionen beim Biogasprozess der Biogasanlage.
   d. Immissionen durch den BHKW Betrieb

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum umfasst (nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Heft 3/ 1999), bezogen auf Biotopkomplexe, faunistische Funktionsräume, Landschaftsbildräume und besondere Leistungsbereiche abiotischer Faktoren:

1. das Baugebiet
   - die vom Vorhaben direkt beanspruchte Fläche
2. die Wirkzonen I und II
   - den Raum, der durch den Bau, die Existenz aber vor allem durch den Betrieb eines Vorhabens möglicherweise mittelbar erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird, unterschieden nach Intensitätsstufe I und II wobei die Empfindlichkeit der betroffenen Naturgüter erheblich die Abgrenzung beeinflusst.
3. den sonstigen Wirkraum
   - den Raum, in welchem die Wirkfaktoren und Projektwirkungen - insbesondere betriebsbedingter Art - gering und zeitlich begrenzt wirksam werden.

Aus der Lage und Lebensraumausstattung des Änderungsgebietes ergeben sich für die verschiedenen Schutzgüter folgende Untersuchungsgebiete und Detaillierungsgrade:

Der in folgender Tabelle aufgeführte Vorschlag zu Untersuchungsgebieten und Detaillierungsgraden beruht auf der Annahme, dass bei Realisierung des Vorhabens alle Schutzgüter nur im Bereich des unmittelbaren Baufeldes, d.h. auf den neu zu versiegelnden Flächen und in Wirkzone I und II, d.h. auf den restlichen Flächen des Änderungsgebietes betroffen sein werden. Im sonstigen Wirkraum – außerhalb des Änderungsgebietes werden aufgrund der begrenzten Auswirkungen des Vorhabens keine erhöhten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfolgen.

Es werden folgende Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen vorgeschlagen:

Tabelle 1: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

Mensch	Landschafts-bild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sachgüter
UG = GB + nächstgelegene Bebauung und	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB

Nutzungen							
Nutzung vorh. Unterlagen,	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage einer Relevanzprüfung und Potenzialanalyse der Artengruppen Fledermäuse, Avifauna, Nutzung vorh. Unterlagen	Biotop-typen-erfassung	Nutzung vorh. Unterlagen

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für das Änderungsgebiet sind die Maßgaben folgender gesetzlicher Grundlagen zu erfüllen.

Im § 12 des Gesetzes zu Naturschutzausführungsgesetz werden Eingriffe u.a. wie folgt definiert:

(1) Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere:

12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich sowie die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 m²….

Somit kommt die im § 15 des BNatSchG verankerte Eingriffsregelung zur Anwendung.

Entsprechend § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und damit die Ermittlung und die Kompensation eines Eingriffes über das Baugesetzbuch laut § 1 a Abs. 2 und 3 geregelt.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B - Plan - Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezogen auf besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m.W.v. 14.08.1918 Stand: 01.09.2013 aufgrund Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010*) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 5 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),

- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7.August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)
- Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180),
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist"
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) (5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324)1)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- die Hinweise zur Eingriffsregelung, korrigierte Fassung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3,

- die Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2010) - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V,

➔ Etwa 3 km nordwestlich des Untersuchungsraumes liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lindetal bei Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz)“.

➔ Es befinden sich keine geschützten Elemente nach §§ 20, 18 und 19 des NatSchAG M-V im Untersuchungsgebiet.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

Mensch

Das Änderungsgebiet liegt als Lagerfläche etwa zentral zwischen Ställen und einer Biogasanlage im Westen sowie Fahrsilos im Osten auf landwirtschaftlichem Betriebsgelände, welches sich nördlich der L33, südlich der Verbindungsstraße Quastenberg – Dewitz und östlich einer Verbindung beider Straßen befindet und somit allseitig von Verkehrswegen umschlossen ist. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich etwa 350 m südwestlich.

Das Änderungsgebiet ist durch die Immissionen aus o.g. Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Das Änderungsgebiet hat aufgrund der Vorbelastungen und der einwirkenden Nutzungen keinen Erholungswert.

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)

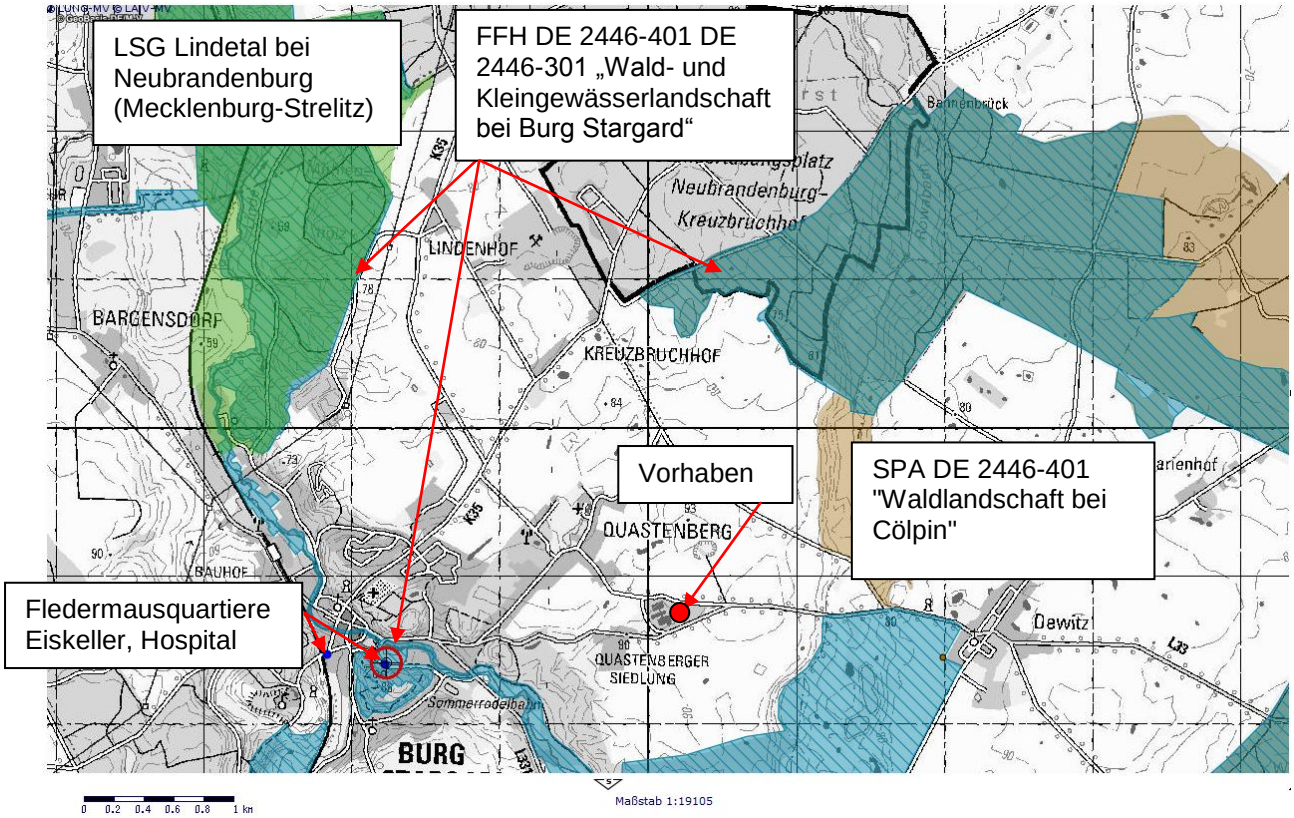
LSG Lindetal bei Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz)
FFH DE 2446-401 DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“
Vorhaben
SPA DE 2446-401 "Waldlandschaft bei Cölpin"
Fledermausquartiere Eiskeller, Hospital
BARGENSDORF
LINDENHOF
KREUZBRUCHHOF
QUASTENBERG
QUASTENBERGER SIEDLUNG
BAUHOF
BURG
Dewitz
Maßstab 1:19105

Flora

Die Vorhabenfläche ist eine vegetationsfreie verdichtete Lagerfläche und am ehesten dem Biotoptyp „Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage“ (ODS) zuzuorden. Es befinden sich keine Gebäude und keine Gehölze im Änderungsgebiet.

Fauna

Das Änderungsgebiet hat geringe ökologische Funktionen, da die permanente Nutzung und das Fehlen jeglicher Strukturen die Ansiedlung von Tierpopulationen verhindert. Die Fläche ist ein eingeschränktes potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel.

Das Gelände ist von vielbefahrenen Straßen eingeschlossen, wird permanent befahren, weist keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien auf und ist somit als Lebensraum für diese auszuschließen. Die bindigen Böden und die ständige Nutzung lassen auch das Vorkommen der Zauneidechse nicht zu. Streng geschützten Käfer- und Falterarten stehen keine geeigneten Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze, alte absterbende Bäume) zur Verfügung.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten wurden zwischen 2008 und 2013 fünf besetzte Brutplätze vom Kranich und je ein 2013 nicht besetzter aber zwischen 2007 und 2012 mindestens einmal besetzter Schrei-, See- und Fischadlerhorst verzeichnet. Weiterhin wurden drei besetzte Weißstorchhorste registriert. Fischotteraktivitäten sind vorhanden. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in keiner Zone des Vogelzuges über dem Land M -V.

Weitere Ausführungen erfolgen in dem noch zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag.

Abb. 3: Feuchtgebiete/Kleingewässer in der Nähe des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV)

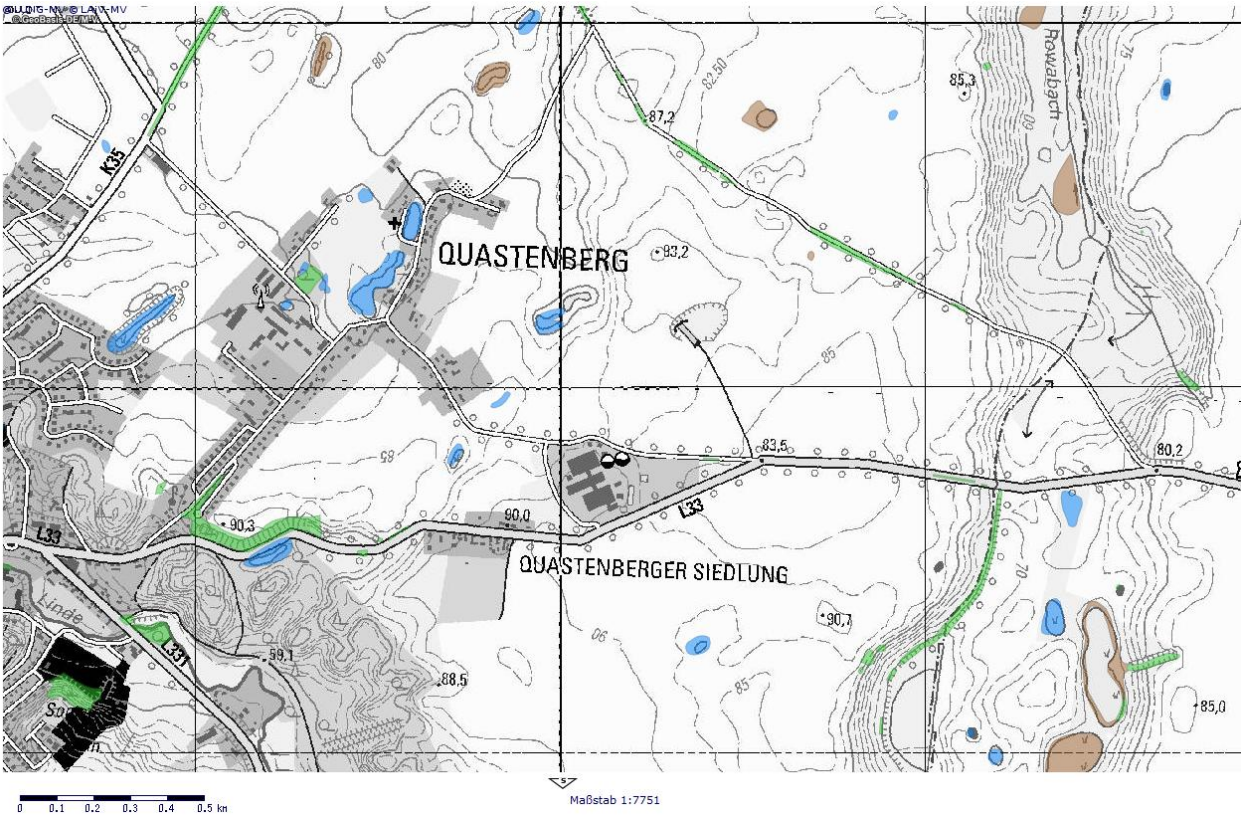

Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sickerwasserbestimmten Lehmen und Tieflehmen.

Wasser

Auf dem Änderungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Änderungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet und ist nicht überflutungsgefährdet. Das Grundwasser steht bei über 10 m unter Flur an und ist vor eindringenden Schadstoffen geschützt.

Klima/ Luft

Das Änderungsgebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Änderungsgebiet sind durch den fehlenden Gehölzbestand und die Nutzung geprägt. Das Änderungsgebiet hat keinerlei klimatische Funktionen wie z.B. Kaltluftproduktions,-, Frischluftabfluss,- Sauerstoffproduktions-, Windschutz- oder Staubbindungsfunktion. Die Luftreinheit ist aufgrund der Nutzungen und der umgebenden Verkehrswege vermutlich eingeschränkt.

Landschaftsbild/ Kulturgüter

Das Untersuchungsgebiet gehört großräumig betrachtet zur Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“ welcher die Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und die Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ übergeordnet sind

Das Untersuchungsgebiet wurde in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit vor ca. 18 000 bis 15 000 Jahren geologisch geformt.

Südlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Pommersche Hauptendmoräne. Das Untersuchungsgebiet liegt in der nördlich davor gelagerten Grundmoräne. Die umgebende Landschaft ist hoch gelegen, flach gewellt und schwach strukturiert. Doch trotz der wenigen Landmarken und der ausgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich reizvolle Ausblicke und Sichtachsen. Die Weite der Landschaft ist ein unverwechselbares Merkmal dieser Region.

Im LINFOS ligth unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale – Landschaftsbildpotenzial“ wird das Untersuchungsgebiet dem Landschaftsbildraum “ Quastenberg - Dewitzer Hochfläche [Teil Quastenburg] V 6 - 28“ welcher eine mittlere bis hohe Bewertung besitzt, zugeordnet. Diese Bewertung wird mit den für die Gegend typischen weiten unverstellten Räumen mit störenden Siedlungselementen und deren eindeutiger Abgrenzung durch Landschaftsstrukturen begründet.

Anhand der Prämissen Markantheit, historische oder geologische Bedeutsamkeit, Natürlichkeit und Vielfalt wird eingeschätzt, dass das Landschaftsbild ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung ist.

Das Änderungsgebiet ist eben und durch die vorhandene Nutzung als Lagerplatz und die nördlich tangierende Straße vorbelastet. Die diese (außerhalb des Änderungsgebietes) begleitenden Bäume sind das einzige landschaftsbildende Strukturelement in der Nähe.

Besondere Blickbeziehungen ergeben sich nicht. Das Änderungsgebiet befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Im Bereich des o. g. Vorhabens ist kein Bodendenkmal bekannt.

Natura - Gebiete

Etwa 1 km östlich und nördlich befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2446-401 "Waldlandschaft bei Cölpin" u.a. mit der Zielart Schreiadler. Ungefähr 1 bis 3 km nördlich, südlich und westlich erstreckt sich das FFH – Gebiet DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ mit den Zielarten Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Biber (*Castor fiber*)

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung und die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mensch

Durch die vorgesehene Nutzung der Fläche durch Fermenter und BHKW kommt es zur leichten Erhöhung von Lärm - und Geruchsimmissionen. Diese dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Die geringe Erholungsfunktion des Änderungsgebietes unterliegt keiner Veränderung.

Flora

Der B- Plan lässt die Versiegelung von landwirtschaftlicher Betriebsfläche zu. Die ökologische Funktion der Fläche verändert sich nicht.

Fauna

Im nachfolgenden Verfahren werden die Wirkungen des Vorhabens auf die Fauna im Rahmen eines noch zu erstellenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages geprüft. Bereits jetzt ist absehbar, dass aufgrund der geringen ökologischen Funktion der Vorhabenfläche voraussichtlich keine Verbotstatbetände laut §44 BNatSchG durch die Planung ausgelöst werden.

Klima

Die vorgesehenen Änderungen haben keinen Einfluss auf die großräumige Klimafunktion und die des Änderungsgebietes.

Boden/ Wasser

Bei Realisierung des Vorhabens werden Flächen versiegelt. Somit sind Auswirkungen auf Boden und Wasser zu erwarten, welche zu kompensieren sind.

Natura - Gebiete

Die Notwendigkeit einer Natura - Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen die sich auf den Erhaltungszustand eines Natura - Gebietes ungünstig auswirken könnten. Da das Vorhaben in ausreichender Entfernung zu den Natura - Gebieten liegt und seine mittelbaren Wirkungen (z.B. erhöhte Immissionen) diese vermutlich nicht erreichen werden, wird von einer Nichtbeeinträchtigung der Natura - Gebiete durch das Vorhaben ausgegangen und auf eine FFH - Prüfung verzichtet.

Landschaftsbild / Kulturgüter

Durch das Vorhaben werden keine weiträumigen Sichtbeziehungen gestört. Das vorbelastete Landschaftsbild verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Im Bereich des Änderungsgebietes ist kein Bodendenkmal bekannt. Die Sichtbeziehung auf die Höhenburg wird nicht bzw. nicht zusätzlich beeinträchtigt

2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände als intensiv genutzte landwirtschaftliche Betriebsfläche bestehen bleiben.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Das Vorhaben ist auf landwirtschaftlicher Betriebsfläche geplant. Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die Versiegelung ist zu kompensieren.

Kompensationsmaßnahmen

K1 Anfallender Kompensationsbedarf ist durch Begrünungsfestsetzungen auf den Grundstücken oder durch eine externe Maßnahme oder durch Ersatzzahlungen zu begleichen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Biotopkartierung erfolgt auf Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2010) - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

Die Kompensationsflächenermittlung erfolgt auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung – Mecklenburg – Vorpommern korrigierte Fassung – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/ Heft 3.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Überwachung, Pflege, Anwachskontrolle

Gemäß § 4 BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Eine Überwachung der Gemeinde über Einhaltung, Durchführung und Kontrolle folgender Punkte ist sinnvoll:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Bewertung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Änderungsgebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Änderungsgebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorzusehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.